

202145

**Bundeskanzleramt**

Laut Verteiler

Geschäftszahl:  
Abteilungsmail: iii1@bka.gv.at  
Sachbearbeiter: Herr Mag Rudolf HASCHMANN  
Pers. E-mail: rudolf.haschmann@bka.gv.at  
Telefon : 01/53115/7116  
Ihr Zeichen  
vom:  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl  
an die Abteilungsmail

Betrifft: Begutachtung-Harmonisierung

Das Bundeskanzleramt – Sektion III übermittelt in der Anlage den Entwurf des den öffentlichen Dienst im weitesten Sinn betreffenden Teiles eines Pensionsharmonisierungsgesetzes samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Abgabe einer Stellungnahme bis

**8. Oktober 2004**

an die Sektion III des Bundeskanzleramtes. Darüber wird um Übermittlung der Stellungnahme per e-mail auch an [peter.alberer@bka.gv.at](mailto:peter.alberer@bka.gv.at) ersucht.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates (per e-mail an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)) zuzusenden.

Beilage

Für den Bundeskanzler:

Elektronisch gefertigt

## Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Allgemeines Pensionsgesetz erlassen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Dienstgeberabgabengesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bezügegesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden (Pensionsharmonisierungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

## Artikel Gegenstand

8	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
9	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
10	Änderung des Richterdienstgesetzes
11	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
12	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
13	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
14	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
15	Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
16	Änderung des Teilpensionsgesetzes
17	Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes
18	Änderung des Bundesbahngesetzes
19	Änderung des Bezügegesetzes
20	Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

## Artikel 8

## Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. Nach §15a werden folgende §§ 15b und 15c samt Überschriften eingefügt:

## „Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten

§ 15b. (1) Der Beamte ist auf seinen schriftlichen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten, davon mindestens 180 Schwerarbeitsmonate, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann dabei um so viele volle Monate vor dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten erfolgen, wie sich aus der Division der Anzahl der Schwerarbeitsmonate durch die Zahl vier ergibt, nicht jedoch vor dem vollendeten 60. Lebensjahr.

2

(2) Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Die Bundesregierung hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt. Dabei ist auf die Verordnung nach § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), BGBl. I Nr. XXX/2004, Bedacht zu nehmen.

(3) Der Beamte des Dienststandes, der sein 59. Lebensjahr vollendet hat, kann eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl seiner Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

(4) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand ist dem Beamten und der Pensionsbehörde die Anzahl der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand vorliegenden Schwerarbeitsmonate bekannt zu geben.

(5) § 15 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

#### **Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung**

§ 15c. (1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten aufweist.

(2) § 15 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 75c wird im Abs. 1 und im Abs. 2 Z 3 jeweils der Ausdruck „30. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „40. Lebensjahres“ ersetzt.

3. Im § 164 wird der Klammerausdruck „(§ 15)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 15 und 15c)“ ersetzt.

4. Nach § 207n Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Eine Ruhestandsversetzung nach Abs. 1 ist nur zum 31. Juli eines Jahres zulässig.“

5. § 236b Abs. 1 lautet:

„(1) Die §§ 15 und 15a sind auf bis 1. Juli 1950 geborene Beamte mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.“

6. Dem § 284 wird folgender Abs. 53 angefügt:

„(53) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten in Kraft:

1. § 15c samt Überschrift, § 75c, § 164, § 207n Abs. 2 und § 236b Abs. 1 mit 1. Jänner 2005,

2. § 15b samt Überschrift mit 1. Jänner 2007.“

### **Artikel 9**

#### **Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20c Abs. 3 tritt an die Stelle der Z 2 und 3 folgende Z 2:

„2. gemäß § 13 BDG 1979 oder gemäß § 99 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, in den Ruhestand übertritt oder gemäß § 15 (in Verbindung mit § 236b oder § 236c), § 15a, § 15b oder § 15c BDG 1979 oder gemäß § 87 Abs. 1 (in Verbindung mit § 166d oder § 166e) oder § 87a des Richterdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt wird.“

2. § 20c Abs. 6 wird aufgehoben.

3. An die Stelle des § 22 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(1a) Der Pensionsbeitrag beträgt für Beamte der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge den sich aus der folgenden Tabelle ergebenden Prozentsatz der Bemessungsgrundlage:

anstelle des für sie im Jahr 2004 für den Monatsbezug maßgeblichen Beitragssatzes	anstelle des für sie im Jahr 2004 für den Monatsbezug maßgeblichen Beitragssatzes
---	---

Der Beitrags- satz beträgt für Beamte der Geburtsjahr- gänge	von 12,55%		von 11,05%	
	für Bezugs- teile bis zur monatlichen Höchstbeitrags- grundlage nach § 45 ASVG	für Bezugs- teile über der monatlichen Höchstbeitrags- grundlage nach § 45 ASVG	für Bezugs- teile bis zur monatlichen Höchstbeitrags- grundlage nach § 45 ASVG	für Bezugs- teile über der monatlichen Höchstbeitrags- grundlage nach § 45 ASVG
ab 1986	10,30%	0,27%	10,27%	0,24%
1985	10,35%	0,53%	10,28%	0,47%
1984	10,40%	0,80%	10,30%	0,71%
1983	10,45%	1,07%	10,32%	0,94%
1982	10,49%	1,34%	10,34%	1,18%
1981	10,54%	1,60%	10,35%	1,41%
1980	10,59%	1,87%	10,37%	1,65%
1979	10,64%	2,14%	10,39%	1,88%
1978	10,69%	2,40%	10,40%	2,12%
1977	10,74%	2,67%	10,42%	2,35%
1976	10,79%	2,94%	10,44%	2,59%
1975	10,84%	3,20%	10,45%	2,82%
1974	10,89%	3,47%	10,47%	3,06%
1973	10,94%	3,74%	10,49%	3,29%
1972	10,98%	4,01%	10,51%	3,53%
1971	11,03%	4,27%	10,52%	3,76%
1970	11,08%	4,54%	10,54%	4,00%
1969	11,13%	4,81%	10,56%	4,23%
1968	11,18%	5,07%	10,57%	4,47%
1967	11,23%	5,34%	10,59%	4,70%
1966	11,28%	5,61%	10,61%	4,94%
1965	11,33%	5,87%	10,62%	5,17%
1964	11,38%	6,14%	10,64%	5,41%
1963	11,42%	6,41%	10,66%	5,64%
1962	11,47%	6,68%	10,68%	5,88%
1961	11,52%	6,94%	10,69%	6,11%
1960	11,57%	7,21%	10,71%	6,35%
1959	11,62%	7,48%	10,73%	6,58%
1958	11,67%	7,74%	10,74%	6,82%
1957	11,72%	8,01%	10,76%	7,05%
1956	11,77%	8,28%	10,78%	7,29%
1955	11,82%	8,54%	10,79%	7,52%

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gilt jeweils das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG.

(2) Die Bemessungsgrundlage besteht aus

1. a) dem Gehalt und
  - b) den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen,
 die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen, sowie aus
2. den dem Beamten gebührenden anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des § 59 Abs. 1 des Pensionengesetzes 1965.

4

(2a) Den Pensionsbeitrag in der im Abs. 2 angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Abs. 2 Z 1 genannten Geldleistungen entsprechen. Beträgt die Sonderzahlung höchstens die Hälfte der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so gilt für die gesamte Sonderzahlung der für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz. Ist die Sonderzahlung höher als die halbe monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so gilt für den Teil der Sonderzahlung bis zur Hälfte der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage der für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz, für den Rest der Sonderzahlung der für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz.“

4. Dem § 22 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Auf Beamte, die am 31. Dezember 2004 ihr 50. Lebensjahr vollendet haben, sind

1. § 22 dieses Bundesgesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung und

2. die §§ 60 und 91 Abs. 11 und 12 des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, jeweils in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung,

weiter anzuwenden. Dies gilt auch für Verweise auf die in Z 1 und 2 angeführten Bestimmungen.“

5. Dem § 175 wird folgender Abs. 46 angefügt:

„(46) § 20c Abs. 3, § 22 Abs. 1a bis 2a und Abs. 15 sowie die Aufhebung des § 20c Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

## Artikel 10

### Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 75b wird im Abs. 1 und im Abs. 2 Z 3 jeweils der Ausdruck „30. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „40. Lebensjahres“ ersetzt.

2. Nach § 87 wird folgender § 87a samt Überschrift eingefügt:

#### „Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

§ 87a. (1) Der Richter ist auf seinen Antrag in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er sein 62. Lebensjahr vollendet hat und er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten aufweist.

(2) § 87 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

3. § 166c Abs. 1 lautet:

„(1) § 87 ist auf bis 1. Juli 1950 geborene Richter mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Richter sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.“

4. Dem § 173 wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) § 75b, § 87a samt Überschrift und § 166c Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

## Artikel 11

### Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13a Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Eine Ruhestandsversetzung nach Abs. 1 ist nur zum 31. Juli eines Jahres zulässig.“

2. Nach § 13b wird folgender § 13c samt Überschrift eingefügt:

**„Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung**

§ 13c. (1) Der Landeslehrer kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, sofern er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten aufweist.

(2) § 13 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

3. Im § 58c wird im Abs. 1 und im Abs. 2 Z 3 jeweils der Ausdruck „30. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „40. Lebensjahres“ ersetzt.

4. § 115d Abs. 1 lautet:

„(1) Die §§ 13 und 13b sind auf bis 1. Juli 1950 geborene Landeslehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Landeslehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.“

5. Dem § 123 wird folgender Abs. 46 angefügt:

„(46) § 13a Abs. 2, § 13c samt Überschrift, § 58c und § 115d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

## Artikel 12

### Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13a Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Eine Ruhestandsversetzung nach Abs. 1 ist nur zum 31. Juli eines Jahres zulässig.“

2. Nach § 13b wird folgender § 13c samt Überschrift eingefügt:

**„Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung**

§ 13c. (1) Der Lehrer kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, sofern er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten aufweist.

(2) § 13 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

3. Im § 65c wird im Abs. 1 und im Abs. 2 Z 3 jeweils der Ausdruck „30. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „40. Lebensjahres“ ersetzt.

4. § 124d Abs. 1 lautet:

„(1) Die §§ 13 und 13b sind auf bis 1. Juli 1950 geborene Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Lehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.“

5. Dem § 127 wird folgender Abs. 35 angefügt:

„(35) § 13a Abs. 2, § 13c samt Überschrift, § 65c und § 124d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

## Artikel 13

### Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

*Im 29e Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 wird jeweils der Ausdruck „30. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „40. Lebensjahres“ ersetzt.*

## Artikel 14

### Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 1 wird folgender Abs. 14 angefügt:*

„(14) Auf Beamte, die nach dem 31. Dezember 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind, sind die für die übrigen Beamten geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften nicht anzuwenden. Ab 1. Jänner 2005 gelten für diese Beamten ausschließlich die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften wie das ASVG und das Allgemeine Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. XXX/2004. Die Anwendung dieser sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfolgt nach Maßgabe des Abschnitts XIV.“

*2. § 4 Abs. 1 Z 1 letzter Satz lautet:*

„Sonderzahlungen und anspruchsbegründende Nebengebühren bleiben dabei außer Betracht.“

*3. An die Stelle des § 5 Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:*

„(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 15 in Verbindung mit § 236c Abs. 1 BDG 1979 bewirken hätte können, ist das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen. Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 207n BDG 1979 beträgt das Ausmaß der Kürzung 0,3333 Prozentpunkte pro Monat. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15b BDG 1979 beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 2 0,14 Prozentpunkte pro Monat, wenn der Beamte 180 Schwerarbeitsmonate aufweist. Dieser Wert verringert sich für jeweils weitere zwölf Monate Schwerarbeit um 0,0033 Prozentpunkte, darf jedoch 0,0566 Prozentpunkte nicht unterschreiten. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2b) Abs. 2 ist bei einer Ruhestandsversetzungen nach § 15 oder § 15a BDG 1979, jeweils in Verbindung mit § 236b BDG 1979, nicht anzuwenden.

(3) Bleibt der Beamte nach Vollendung seines 65. Lebensjahres im Dienststand, so ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten und dem Monatsersten nach dem Übertritt (der Versetzung) in den Ruhestand liegt, um 0,28 Prozentpunkte zu erhöhen.“

*4. An die Stelle des § 5 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:*

„(5) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf – abgesehen vom Fall der Ruhestandsversetzung nach § 207n BDG 1979 - 62% der Ruhegenussberechnungsgrundlage (des ruhegenussfähigen Monatsbezuges) nicht unterschreiten und 90,08% der Ruhegenussberechnungsgrundlage (des ruhegenussfähigen Monatsbezuges) nicht überschreiten.

(6) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15 oder § 15a BDG 1979, jeweils in Verbindung mit § 236b BDG 1979, 68% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.“

## 5. § 41 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Ergänzungszulage gemäß § 26 sind zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzupassen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.“

## 6. § 41 Abs. 3 lautet:

„(3) Die in § 617 Abs. 9 ASVG festgelegte Vorgangsweise bei der Pensionsanpassung ist bei Beamten, die sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befinden und ihr 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei den ersten drei Anpassungen ihrer Ruhebezüge oder der von diesen abgeleiteten Versorgungsbezüge anzuwenden.“

## 7. § 54 Abs. 2 lit. a lautet:

- „a) die Zeit, die der Beamte vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat; diese Beschränkung gilt nicht für
- aa) gemäß § 53 Abs. 2 lit. a, d, k und l anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu leisten ist, und
  - bb) nach § 104 Abs. 2 nachgekaufte Zeiten;“

## 8. § 54 Abs. 5 und 7 wird aufgehoben.

## 9. § 60 wird samt Überschrift aufgehoben.

## 10. Nach § 80 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für Bedienstete der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 3:

	Für den Teil der Beitragsgrundlage bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG	Für den die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigenden Teil der Beitragsgrundlage
ab 1986	0,05%	0,27%
1985	0,10%	0,53%
1984	0,15%	0,80%
1983	0,20%	1,07%
1982	0,24%	1,34%
1981	0,29%	1,60%
1980	0,34%	1,87%
1979	0,39%	2,14%
1978	0,44%	2,40%
1977	0,49%	2,67%
1976	0,54%	2,94%
1975	0,59%	3,20%
1974	0,64%	3,47%
1973	0,69%	3,74%
1972	0,73%	4,01%
1971	0,78%	4,27%
1970	0,83%	4,54%
1969	0,88%	4,81%



1968	0,93%	5,07%
1967	0,98%	5,34%
1966	1,03%	5,61%
1965	1,08%	5,87%
1964	1,13%	6,14%
1963	1,17%	6,41%
1962	1,22%	6,68%
1961	1,27%	6,94%
1960	1,32%	7,21%
1959	1,37%	7,48%
1958	1,42%	7,74%
1957	1,47%	8,01%
1956	1,52%	8,28%
1955	1,57%	8,54%

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gilt jeweils das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG.

11. Die Abschnittsüberschrift vor § 86 lautet:

**„ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN“**

12. Nach § 90a Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15c BDG 1979 ist der Ruhebezug – allenfalls unter Anwendung der §§ 92 bis 94 - im Rahmen der Vergleichsberechnung nach Abs. 1 ohne Anwendung des § 5 Abs. 2 zu bemessen. Der sich aus dieser Vergleichsberechnung allenfalls ergebende Erhöhungsbetrag gebührt zum unter Anwendung des § 5 Abs. 2 und der §§ 92 bis 94 bemessenen Ruhebezug.

(1b) An die Stelle des im Abs. 1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90% treten für die erstmalige Pensionsbemessung die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für dasjenige Jahr geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Pensionsanspruch aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 15 (in Verbindung mit § 236b oder § 236c), § 15b oder § 15c BDG 1979 bestanden hat:

Jahr	Prozentsatz
2004 oder früher	95%
2005	94,75%
2006	94,5%
2007	94,25%
2008	94%
2009	93,75%
2010	93,5%
2011	93,25%
2012	93%
2013	92,75%
2014	92,5%
2015	92,25%
2016	92%
2017	91,75%
2018	91,5%
2019	91,25%
2020	91%
2021	90,75%
2022	90,5%
2023	90,25%“

13. § 91 Abs. 11 und 12 wird aufgehoben.

14. Die bisherigen §§ 98 bis 103 erhalten folgende neue Bezeichnungen:

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
§ 98	§ 106
§ 99	§ 107
§ 101	§ 108
§ 102	§ 109
§ 103	§ 110

15. Nach § 97a wird folgender § 98 samt Überschrift eingefügt:

**„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. XXX/2004**

§ 98. Auf Beamte und Hinterbliebene, die am 31. Dezember 2004 Anspruch auf Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz haben, ist § 5 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

16. Nach § 98 werden folgende Abschnitte XIII und XIV eingefügt:

**„ABSCHNITT XIII  
Sonderbestimmungen für nach dem 1. Jänner 1955 geborene Beamte**

**Parallelrechnung.**

§ 99. (1) Abschnitt XIII gilt nur für Beamte, die vor dem 1. Jänner 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind, am 31. Dezember 2004 ihr 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich an diesem Tag im Dienststand befinden.

(2) Dem Beamten gebührt der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bemessene Ruhe- oder Emeritierungsbezug nur in dem Ausmaß, das dem Anteil der bis 31. Dezember 2004 zurück gelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an seiner gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit entspricht.

(3) Für den Beamten ist neben dem Ruhe- oder Emeritierungsbezug auch eine Pension unter Anwendung des APG zu bemessen. Die Pension nach dem APG gebührt nur in dem Ausmaß, das dem Anteil der ab 1. Jänner 2005 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an seiner gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit entspricht.

(4) Die Gesamtpension des Beamten setzt sich aus dem anteiligen Ruhe- oder Emeritierungsbezug nach Abs. 2 und aus der anteiligen Pension nach Abs. 3 zusammen.

(5) Eine Parallelrechnung ist nicht durchzuführen, wenn

1. der Anteil der ab 1. Jänner 2005 erworbenen Versicherungsmonate nach dem APG an der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit oder
2. der Anteil der bis 31. Dezember 2004 zurück gelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit

weniger als 5% beträgt. Der Ruhebezug ist im Fall der Z 1 ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme dieses Abschnitts, im Fall der Z 2 nach dem APG zu bemessen.

**Anwendung des APG**

§ 100. (1) Zum Zweck der Bemessung der Pension nach dem APG wird für den Beamten ein Pensionskonto unter Anwendung des Abschnitts 3 APG eingerichtet und geführt.

(2) Die Einrichtung und Führung des Pensionskontos für die Zeit ab 1. Jänner 2005 obliegt für alle Beamten - mit Ausnahme der nach § 17 Abs. 1a PTSG zur Dienstleistung zugewiesenen - dem Bundespensionsamt.

(3) Abschnitt 3 des APG ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Beitragsgrundlagensumme tritt die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (§ 22 Abs. 2 GehG) bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG.
2. Die den Beitragsleistungen des Beamten entsprechenden Teilbeiträge sind erhöht um einen Dienstgeberbeitrag im Ausmaß des für den jeweiligen Zeitraum in der gesetzlichen Pensionsversicherung geltenden Prozentsatzes der Beitragsgrundlage auszuweisen.

**Führung des Pensionskontos; Erhebung der Daten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2004**

§ 101. (1) Die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2004 für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten sind von der für den Beamten zuständigen Dienstbehörde 1. Instanz zu erheben und dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Der vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis jeweils zuletzt zuständige Versicherungsträger stellt den Dienstbehörden auf Anfrage die für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten für die Zeit vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Verfügung.

(3) Die Erhebung nach Abs. 1 erfolgt spätestens im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Versetzung des Beamten in den Ruhestand.

(4) Der Beamte kann die Richtigkeit der in der Mitteilung nach Abs. 1 enthaltenen Daten binnen vier Wochen nach der Zustellung der Mitteilung schriftlich unter Angabe von Gründen bestreiten. In diesem Fall hat die Dienstbehörde den strittigen Teil der Mitteilung mit Bescheid festzustellen.

(5) Die Dienstbehörde 1. Instanz übermittelt dem Bundespensionsamt die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen oder rechtskräftig festgestellten Daten. Das Bundespensionsamt integriert die übermittelten Daten in das von ihm zu führende Pensionskonto.

**Kontomitteilung**

§ 102. (1) Das Bundespensionsamt informiert ab dem Jahr 2007 jeden Beamten einmal jährlich über sein Pensionskonto (Kontomitteilung). Die Kontomitteilung enthält die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres relevanten Daten.

(2) Die Kontomitteilung soll nach Möglichkeit automatisationsunterstützt erfolgen. Darüber hinaus ist nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen dafür vorzusehen, dass das Pensionskonto auch automatisationsunterstützt eingesehen werden kann.

(3) Ergibt sich nachträglich, dass die in der Kontomitteilung enthaltenen Daten unrichtig waren, so sind diese unverzüglich richtig zu stellen und der Beamte darüber zu informieren.

**Anwendung dieses Bundesgesetzes auf die Gesamtpension**

§ 103. (1) Der Beitrag und der zusätzliche Beitrag nach § 13a sind nur vom anteiligen Ruhe- oder Emeritierungsbezug nach § 99 Abs. 2 oder vom entsprechenden Teil des Versorgungsbezuges zu entrichten.

(2) Der Versorgungsbezug ergibt sich aus der Anwendung des nach § 15 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1 für die Hinterbliebenenversorgung maßgeblichen Prozentausmaßes auf die Gesamtpension nach § 99 Abs. 4.

(3) Für die Anwendung des § 26 und des § 28 tritt die Gesamtpension nach § 99 Abs. 4 an die Stelle des Ruhebezuges.

**Nachträgliche Anrechnung von Zeiten**

§ 104. (1) Auf Antrag des Beamten sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Antragstellung erhöht hat.

(2) Wurden Versicherungszeiten durch Leistung eines Erstattungsbetrages nach den jeweils anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entfertigt, so kann der Beamte für die Berücksichtigung dieser entfertigten Monate für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit und als Versicherungszeit im Sinne des § 3 APG den seinerzeit empfangenen Erstattungsbetrag als besonderen Pensionsbeitrag an den Bund leisten. Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Beamten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbetrages erhöht hat. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist vom Beamten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages von ihm glaubhaft zu machen.

**ABSCHNITT XIV****Sonderbestimmungen für Beamte nach § 1 Abs. 14 und nach § 136b BDG 1979**

§ 105. (1) Die Vollziehung der auf Beamte nach § 1 Abs. 14 und nach § 136b BDG 1979 anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfolgt durch die bundesgesetzlich dafür vorgesehenen Behörden.

(2) Die Dienstnehmeranteile der Pensionsversicherungsbeiträge der in Abs. 1 angeführten Beamten sind an den Bund abzuführen. Der Bund trägt den Pensionsaufwand für diese Beamten. Die den Beitragsleistungen des Beamten entsprechenden Teilbeiträge sind im Pensionskonto erhöht um einen Dienstgeberbeitrag im Ausmaß des für den jeweiligen Zeitraum in der gesetzlichen Pensionsversicherung geltenden Prozentsatzes der Beitragsgrundlage auszuweisen.“

17. Nach § 105 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

**„ABSCHNITT XV  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN“**

18. Dem § 109 werden folgende Abs. 47 und 48 angefügt:

„(47) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten in Kraft:

1. § 90a Abs. 1b und die Aufhebung des § 90 Abs. 4 mit 1. Jänner 2004,
2. § 1 Abs. 14, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 bis 3 und 5, § 41 Abs. 2 und 3, § 54 Abs. 2, § 80 Abs. 3a, die Abschnittsüberschrift des Abschnitts XII, § 90a Abs. 1a, § 98 samt Überschrift, Abschnitt XIII mit den §§ 99 bis 104 samt Überschriften und Abschnitt XIV mit § 105 samt Überschrift, Abschnitt XV samt Überschrift mit den §§ 106 bis 110 sowie die Aufhebung der §§ 54 Abs. 5 und 7, des § 60 samt Überschrift und des § 91 Abs. 11 und 12 mit 1. Jänner 2005,
3. § 5 Abs. 6 mit 1. Jänner 2008.

(48) § 5 Abs. 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

19. Im Art. 14 Z 13 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71, entfällt § 90 Abs. 4 und 5.

**Artikel 15****Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes**

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. Nach §2d werden folgende §§ 2e und 2f samt Überschrift eingefügt:

**„Versetzung in den dauernden Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten**

§ 2e. (1) Der Bundestheaterbedienstete ist auf seinen schriftlichen Antrag in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit nach § 7 von 504 Monaten, davon mindestens 180 Schwerarbeitsmonate, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann dabei um so viele volle Monate vor dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten erfolgen, wie sich aus der Division der Anzahl der Schwerarbeitsmonate durch die Zahl vier ergibt, nicht jedoch vor dem vollendeten 60. Lebensjahr.

(2) Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Die Verordnung der Bundesregierung nach § 15b Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, ist anzuwenden.

(3) Der Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, der sein 59. Lebensjahr vollendet hat, kann eine einmalige Feststellung der Anzahl seiner Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen.

(4) § 2b Abs. 1 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

**Vorzeitige Versetzung in den dauernden Ruhestand auf Antrag**

§ 2f. (1) Der Bundestheaterbedienstete ist auf seinen schriftlichen Antrag frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, in den dauernden Ruhestand zu versetzen, sofern er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit nach § 7 von 450 Monaten aufweist.

(2) § 2b Abs. 1 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.“

2. An die Stelle des § 5b Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Bundestheaterbedienstete frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag nach § 2b Abs. 1 in Verbindung mit § 18h Abs. 1 bewirken hätte können, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80% um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen.

(2a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 2e beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 2 0,14 Prozentpunkte pro Monat, wenn der Bundestheaterbedienstete 180 Schwerarbeitsmonate aufzuweisen hat. Dieser Wert verringert sich für jeweils weitere zwölf Monate Schwerarbeit um 0,0033 Prozentpunkte, darf jedoch 0,0566 Prozentpunkte nicht unterschreiten. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2b) Abs. 2 ist bei einer Ruhestandsversetzungen nach § 2b Abs. 1 in Verbindung mit § 18g nicht anzuwenden.

(3) Dauert das Dienstverhältnis des Bundestheaterbediensteten über die Vollendung seines 65. Lebensjahres hinaus an, so ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten und dem Monatsersten nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis liegt, um 0,28 Prozentpunkte zu erhöhen.“

3. Im § 5b erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“

4. An die Stelle des § 5b Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf 62% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten und 90,08% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht überschreiten.

(6) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf bei einer Ruhestandsversetzung nach § 2b Abs. 1 in Verbindung mit § 18g 68% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.“

5. Nach § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete der in den folgenden Tabellen angeführten Geburtsjahrgänge abweichend von Abs. 2 und von § 18c Abs. 4 bis 7 den sich aus den folgenden Tabellen ergebenden Prozentsatz der Bemessungsgrundlage:

Der Beitrags-satz beträgt für Bundes-theaterbe-dienstete der Ge-burts-jahrgänge	anstelle des für sie im Jahr 2004 maßgebli-chen Beitragssatzes von 12,55% für Be-zugsteile		anstelle des für sie im Jahr 2004 maßgebli-chen Beitragssatzes von 11,05% für Be-zugsteile		anstelle des für sie im Jahr 2004 maßgebli-chen Beitragssatzes von 15,69% für Be-zugsteile		anstelle des für sie im Jahr 2004 maßgebli-chen Beitragssatzes von 13,82% für Be-zugsteile	
	bis zur monatli-chen Höchst-beitrags-grundlage nach § 45 ASVG	über der monatli-chen Höchst-beitrags-grundlage nach § 45 ASVG	bis zur monatli-chen Höchst-beitrags-grundlage nach § 45 ASVG	über der monatli-chen Höchst-beitrags-grundlage nach § 45 ASVG	bis zur monatli-chen Höchst-beitrags-grundlage nach § 45 ASVG	über der monatli-chen Höchst-beitrags-grundlage nach § 45 ASVG	bis zur monatli-chen Höchst-beitrags-grundlage nach § 45 ASVG	über der monatli-chen Höchst-beitrags-grundlage nach § 45 ASVG
ab 1986	10,30%	0,27%	10,27%	0,24%	10,69%	1,26%	10,54%	1,11%
1985	10,35%	0,53%	10,28%	0,47%	10,79%	1,57%	10,61%	1,38%
1984	10,40%	0,80%	10,30%	0,71%	10,90%	1,88%	10,68%	1,66%
1983	10,45%	1,07%	10,32%	0,94%	11,01%	2,20%	10,75%	1,93%
1982	10,49%	1,34%	10,34%	1,18%	11,12%	2,51%	10,82%	2,21%
1981	10,54%	1,60%	10,35%	1,41%	11,23%	2,82%	10,89%	2,49%
1980	10,59%	1,87%	10,37%	1,65%	11,34%	3,14%	10,96%	2,76%
1979	10,64%	2,14%	10,39%	1,88%	11,45%	3,45%	11,04%	3,04%
1978	10,69%	2,40%	10,40%	2,12%	11,56%	3,77%	11,11%	3,32%
1977	10,74%	2,67%	10,42%	2,35%	11,66%	4,08%	11,18%	3,59%

1976	10,79%	2,94%	10,44%	2,59%	11,77%	4,39%	11,25%	3,87%
1975	10,84%	3,20%	10,45%	2,82%	11,88%	4,71%	11,32%	4,15%
1974	10,89%	3,47%	10,47%	3,06%	11,99%	5,02%	11,39%	4,42%
1973	10,94%	3,74%	10,49%	3,29%	12,10%	5,33%	11,46%	4,70%
1972	10,98%	4,01%	10,51%	3,53%	12,21%	5,65%	11,54%	4,98%
1971	11,03%	4,27%	10,52%	3,76%	12,32%	5,96%	11,61%	5,25%
1970	11,08%	4,54%	10,54%	4,00%	12,43%	6,28%	11,68%	5,53%
1969	11,13%	4,81%	10,56%	4,23%	12,53%	6,59%	11,75%	5,80%
1968	11,18%	5,07%	10,57%	4,47%	12,64%	6,90%	11,82%	6,08%
1967	11,23%	5,34%	10,59%	4,70%	12,75%	7,22%	11,89%	6,36%
1966	11,28%	5,61%	10,61%	4,94%	12,86%	7,53%	11,96%	6,63%
1965	11,33%	5,87%	10,62%	5,17%	12,97%	7,85%	12,04%	6,91%
1964	11,38%	6,14%	10,64%	5,41%	13,08%	8,16%	12,11%	7,19%
1963	11,42%	6,41%	10,66%	5,64%	13,19%	8,47%	12,18%	7,46%
1962	11,47%	6,68%	10,68%	5,88%	13,30%	8,79%	12,25%	7,74%
1961	11,52%	6,94%	10,69%	6,11%	13,41%	9,10%	12,32%	8,02%
1960	11,57%	7,21%	10,71%	6,35%	13,51%	9,41%	12,39%	8,29%
1959	11,62%	7,48%	10,73%	6,58%	13,62%	9,73%	12,46%	8,57%
1958	11,67%	7,74%	10,74%	6,82%	13,73%	10,04%	12,53%	8,84%
1957	11,72%	8,01%	10,76%	7,05%	13,84%	10,36%	12,61%	9,12%
1956	11,77%	8,28%	10,78%	7,29%	13,95%	10,67%	12,68%	9,40%
1955	11,82%	8,54%	10,79%	7,52%	14,06%	10,98%	12,75%	9,67%

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gilt jeweils das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG. Für die Beitragsentrichtung von der Sonderzahlung gilt Folgendes: Beträgt die Sonderzahlung höchstens die Hälfte der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so gilt für die gesamte Sonderzahlung der für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz. Ist die Sonderzahlung höher als die halbe monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so gilt für den Teil der Sonderzahlung bis zur Hälfte der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage der für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz, für den Rest der Sonderzahlung der für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz.“

6. Im § 10 Abs. 3 wird das Zitat „§ 5 Abs. 14 und 15“ durch das Zitat „§ 5a Abs. 2“ ersetzt.

7. Nach § 10 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die in Abs. 3 festgelegten Prozentsätze vermindern sich für Bundestheaterbedienstete der in der Tabelle in Abs. 2a angeführten Geburtsjahrgänge im selben Verhältnis wie die in der Tabelle angeführten Prozentsätze gegenüber den im Jahr 2004 maßgeblichen Prozentsätzen.“

8. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge sind zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzupassen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

Die erstmalige Anpassung eines Ruhegenusses ist abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhegenuss zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

(2) Die in § 617 Abs. 9 ASVG festgelegte Vorgangsweise bei der Pensionsanpassung ist bei Bundestheaterbediensteten, die sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befinden und ihr 50. Lebensjahr be-

14

reits vollendet haben, bei den ersten drei Anpassungen ihres Ruhebezuges oder der von diesem abgeleiteten Versorgungsbezüge anzuwenden.“

9. Der bisherige § 18 erhält die Paragraphenbezeichnung „21“ und die Überschrift  
**„Verweisungen auf andere Bundesgesetze“.**

10. Die Abschnittsüberschrift vor § 18a lautet:

**„ABSCHNITT II  
 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN“**

11. § 18g Abs. 1 lautet:

„(1) § 2b Abs. 1 ist auf bis 1. Juli 1950 geborene Bundestheaterbedienstete mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Bundestheaterbedienstete sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.“

12. Nach § 18k Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 2f ist der Ruhebezug – allenfalls unter Anwendung der §§ 18d bis 18f – im Rahmen der Vergleichsberechnung nach Abs. 1 ohne Anwendung des § 5b Abs. 2 zu bemessen. Der sich aus dieser Vergleichsberechnung allenfalls ergebende Erhöhungsbetrag gebührt zum unter Anwendung des § 5b Abs. 2 und der §§ 18d bis 18f bemessenen Ruhebezug.

(1b) An die Stelle des im Abs. 1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90% treten für die erstmalige Pensionsbemessung die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für dasjenige Jahr geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Pensionsanspruch aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 2b Abs. 1 (in Verbindung mit § 18g oder § 18h Abs. 1), § 2e oder 2f bestanden hat:

Jahr	Prozentsatz
2004 oder früher	95%
2005	94,75%
2006	94,5%
2007	94,25%
2008	94%
2009	93,75%
2010	93,5%
2011	93,25%
2012	93%
2013	92,75%
2014	92,5%
2015	92,25%
2016	92%
2017	91,75%
2018	91,5%
2019	91,25%
2020	91%
2021	90,75%
2022	90,5%
2023	90,25%

13. Nach § 18k wird folgender § 18l samt Überschrift eingefügt:

**„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. XXX/2004**

**§ 18l.** Auf Bundestheaterbedienstete und Hinterbliebene, die am 31. Dezember 2004 Anspruch auf Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz haben, ist § 5b in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

14. Nach § 181 wird folgender Abschnitt III samt Überschrift eingefügt:

**„ABSCHNITT III  
Sonderbestimmungen für nach dem 1. Jänner 1955 geborene Bundestheaterbedienstete  
Parallelrechnung**

§ 19. (1) Abschnitt III gilt nur für Bundestheaterbedienstete, die vor dem 1. Jänner 2005 diesem Bundesgesetz unterstellt worden sind, am 31. Dezember 2004 ihr 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich an diesem Tag im Dienststand befinden.

(2) Dem Bundestheaterbediensteten gebührt der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bemessene Ruhebezug nur in dem Ausmaß, das dem Anteil der bis 31. Dezember 2004 zurück gelegten anrechenbaren Dienstzeit nach § 7 an seiner gesamten anrechenbaren Dienstzeit nach § 7 entspricht.

(3) Für den Bundestheaterbediensteten ist neben dem Ruhebezug auch eine Pension unter Anwendung des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), BGBl. I Nr. XXX/2004, zu bemessen. Die Pension nach dem APG gebührt nur in dem Ausmaß, das dem Anteil der ab 1. Jänner 2005 erworbenen anrechenbaren Dienstzeit an seiner gesamten anrechenbaren Dienstzeit nach § 7 entspricht.

(4) Die Gesamtpension des unter diesen Abschnitt fallenden Bundestheaterbediensteten setzt sich aus dem anteiligen Ruhebezug nach Abs. 2 und aus der anteiligen Pension nach Abs. 3 zusammen.

(5) Eine Parallelrechnung ist nicht durchzuführen, wenn der Anteil der ab 1. Jänner 2005 erworbenen Versicherungsmonate nach dem APG an der anrechenbaren Dienstzeit nach § 7 weniger als 5% beträgt. Der Ruhebezug ist in diesem Fall nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme dieses Abschnitts zu bemessen.

**Anwendung des APG**

§ 20. (1) Zum Zweck der Bemessung der Pension nach dem APG wird für jeden Bundestheaterbediensteten ein Pensionskonto unter Anwendung des Abschnitts 3 APG eingerichtet und geführt.

(2) Die Einrichtung und Führung des Pensionskontos für die Zeit ab 1. Jänner 2005 obliegt der Bundestheater-Holding GmbH.

(3) Abschnitt 3 des APG ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Beitragsgrundlagensumme tritt die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (§ 10 Abs. 2 oder 3) bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG.
2. Die den Beitragsleistungen des Bundestheaterbediensteten entsprechenden Teilbeiträge sind erhöht um einen Dienstgeberbeitrag im Ausmaß des für den jeweiligen Zeitraum in der gesetzlichen Pensionsversicherung geltenden Prozentsatzes der Beitragsgrundlage auszuweisen.

**Führung des Pensionskontos; Erhebung der Daten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2004**

§ 20a. (1) Die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2004 für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten sind von der Bundestheater-Holding GmbH zu erheben und dem Bundestheaterbediensteten schriftlich mitzuteilen.

(2) Der vor der Aufnahme zur Bundestheater-Holding GmbH jeweils zuletzt zuständige Pensionsversicherungsträger stellt der Bundestheater-Holding GmbH auf Anfrage die für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten für die Zeit vor der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis zur Verfügung.

(3) Die Erhebung nach Abs. 1 erfolgt spätestens im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Versetzung des Bundestheaterbediensteten in den Ruhestand.

**Kontomitteilung**

§ 20b. (1) Die Bundestheater-Holding GmbH informiert ab dem Jahr 2007 jeden Bundestheaterbediensteten einmal jährlich über sein Pensionskonto (Kontomitteilung). Die Kontomitteilung enthält die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres relevanten Daten.

(2) Die Kontomitteilung soll nach Möglichkeit automatisationsunterstützt erfolgen. Darüber hinaus ist nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen dafür vorzusorgen, dass das Pensionskonto auch automatisationsunterstützt eingesehen werden kann.

(3) Ergibt sich nachträglich, dass die in der Kontomitteilung enthaltenen Daten unrichtig waren, so sind diese unverzüglich richtig zu stellen und der Bundestheaterbedienstete darüber zu informieren.



### Nachträgliche Anrechnung von Zeiten

**§ 20c.** (1) Auf Antrag des unter diesen Abschnitt fallenden Bundestheaterbediensteten sind Ruhege-nussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Bundestheaterbediensteten begonnen hat, bis zum Tag der Antragstellung erhöht hat.

(2) Wurden Beitragsmonate durch Leistung eines Erstattungsbeitrages nach den jeweils anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entfertigt, so ist für die Berücksichtigung dieser entfertigten Monate als Versicherungszeit im Sinne des § 3 APG der seinerzeit empfangene Erstattungsbeitrag als besonderer Pensionsbeitrag an den Bund zu leisten. Der Erstattungsbeitrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbeitrages an den Bundestheaterbediensteten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbeitrages erhöht hat. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist vom Bundestheaterbediensteten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbeitrages von ihm glaubhaft zu machen.

### Anwendung dieses Bundesgesetzes auf die Gesamtpension

**§ 20d.** (1) Der Beitrag und der zusätzliche Beitrag nach § 10a sind nur vom anteiligen Ruhebezug nach § 19 Abs. 2 oder vom entsprechenden Teil des Versorgungsbezuges zu entrichten.

(2) Der Versorgungsbezug ergibt sich aus der Anwendung des nach § 15 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 für die Hinterbliebenenversorgung maßgeblichen Prozentsatzes auf die Gesamtpension nach § 19 Abs. 4.

(3) Für die Anwendung des § 26 und des § 28 des Pensionsgesetzes 1965 tritt die Gesamtpension nach § 19 Abs. 4 an die Stelle des Ruhebezuges.“

15. Vor § 21 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

### „ABSCHNITT IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN“

16. Dem § 22 werden folgende Abs. 25 und 26 angefügt:

„(25) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten in Kraft:

1. § 18k Abs. 1b mit 1. Jänner 2004,
2. § 2f samt Überschrift, § 5b Abs. 2 bis 5, § 10 Abs. 2a bis 3a, § 11, die Abschnittsüberschrift des Abschnitts II, § 18g Abs. 1, § 18k Abs. 1a, § 18l samt Überschrift, Abschnitt III samt Überschrift und den §§ 19 bis 20d, die Abschnittsüberschrift des Abschnitts IV und § 21 samt Überschrift mit 1. Jänner 2005,
3. § 2e samt Überschrift mit 1. Jänner 2007,
4. § 5b Abs. 6 mit 1. Jänner 2008.

(26) § 5b Abs. 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

17. Im Art. 15 Z 20 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71, entfällt § 18j Abs. 3 und 4.

## Artikel 16

### Änderung des Teilpensionsgesetzes

Das Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 138/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 Z 3 lit. b wird das Zitat „§ 15 oder § 15a“ durch das Zitat „§ 15 (in Verbindung mit § 236b oder § 236c), § 15a, § 15b oder § 15c“ ersetzt.

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 2 Abs. 2 Z 3 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

## Artikel 17

### Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes 1965

Das Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b samt Überschriften eingefügt:

#### „Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten

**§ 2a.** (1) Der Beamte ist auf seinen schriftlichen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten, davon mindestens 180 Schwerarbeitsmonate, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann dabei um so viele volle Monate vor dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten erfolgen, wie sich aus der Division der Anzahl der Schwerarbeitsmonate durch die Zahl vier ergibt, nicht jedoch vor dem vollendeten 60. Lebensjahr.

(2) Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Die Bundesregierung hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit im Sinne des Abs. 1 vorliegt. Dabei ist auf die Verordnung nach § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), BGBl. I Nr. XXX/2004, Bedacht zu nehmen.

(3) Der Beamte des Dienststandes, der sein 59. Lebensjahr vollendet hat, kann eine einmalige Feststellung der Anzahl seiner Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen.

(4) § 2 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Beamte, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, nicht anzuwenden.

#### Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

**§ 2b.** (1) Der Beamte ist auf seinen schriftlichen Antrag frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, sofern er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Beamtendienstzeit von 450 Monaten aufweist.

(2) § 2 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.“

2. Der bisherige § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt; folgende Abs. 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Tag der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens jeweils seine Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 in Verbindung mit § 54a Abs. 1 oder 2 bewirken hätte können, ist der Ruhebezug um 0,35% zu vermindern. Die Kürzung darf insgesamt 15% nicht überschreiten.

(3) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 2a beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 2 0,175 Prozentpunkte pro Monat, wenn der Beamte 180 Schwerarbeitsmonate aufzuweisen hat. Dieser Wert verringert sich für jeweils weitere zwölf Monate Schwerarbeit um 0,0041 Prozentpunkte, darf jedoch 0,0708 Prozentpunkte nicht unterschreiten. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(4) Bleibt der Beamte nach Vollendung seines 65. Lebensjahres im Dienststand, so ist der Ruhebezug für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsletzten und dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand liegt, um 0,35% zu erhöhen. Die Erhöhung darf insgesamt 12,6% nicht überschreiten.

(5) Abs. 2 ist nur auf Beamte anzuwenden, die ihr 50. Lebensjahr am 31. Dezember 2004 noch nicht vollendet haben.“

3. § 37 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 23 und 24 sind zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzupassen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.“

4. § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Die in § 617 Abs. 9 ASVG festgelegte Vorgangsweise bei der Pensionsanpassung ist bei Beamten, die am 31. Dezember 2004 ihr 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei den ersten drei Anpassungen ihrer Ruhebezüge oder der von diesen abgeleiteten Versorgungsbezüge anzuwenden.“

5. Dem § 60 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 5b Abs. 3 ist auf Beamte und Hinterbliebene, die am 31. Dezember 2004 Anspruch auf Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz haben, nicht anzuwenden.“

6. Dem § 62 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten in Kraft:

1. § 64 Abs. 4 mit 1. Jänner 2004,
2. § 2b samt Überschrift, § 5 Abs. 2 bis 4, § 37 Abs. 2 und 3, § 60 Abs. 5, § 64 Abs. 3, Abschnitt XIII samt Überschrift und den §§ 66 bis 70 mit 1. Jänner 2005
3. § 2a samt Überschrift mit 1. Jänner 2007.“

7. Dem § 64 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 2b ist der Ruhebezug – allenfalls unter Anwendung der §§ 53b bis 53d - im Rahmen der Vergleichsberechnung nach Abs. 2 ohne Anwendung des § 5 Abs. 2 zu bemessen. Der sich aus dieser Vergleichsberechnung allenfalls ergebende Erhöhungsbetrag gebührt zum unter Anwendung des § 5 Abs. 2 und der §§ 53b bis 53d bemessenen Ruhebezug.

(4) An die Stelle des im Abs. 1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90% treten für die erstmalige Pensionsbemessung die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für dasjenige Jahr geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Pensionsanspruch aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 in Verbindung mit § 54a Abs. 1 oder 2 bestanden hat:

Jahr	Prozentsatz
2004 oder früher	95%
2005	94,75%
2006	94,5%
2007	94,25%
2008	94%
2009	93,75%
2010	93,5%
2011	93,25%
2012	93%
2013	92,75%
2014	92,5%
2015	92,25%
2016	92%
2017	91,75%
2018	91,5%
2019	91,25%
2020	91%
2021	90,75%
2022	90,5%
2023	90,25%“

8. Nach Abschnitt XII wird folgender Abschnitt XIII eingefügt:

**„Abschnitt XIII  
Sonderbestimmungen für nach dem 1. Jänner 1955 geborene Beamte**

**Parallelrechnung**

§ 66. (1) Abschnitt XIII gilt nur für Beamte, die am 31. Dezember 2004 ihr 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich an diesem Tag im Dienststand befinden.

(2) Dem Beamten gebührt der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bemessene Ruhebezug nur in dem Ausmaß, das dem Anteil der bis 31. Dezember 2004 zurückgelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an seiner gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit entspricht.

(3) Für den Beamten ist neben dem Ruhebezug auch eine Pension unter Anwendung des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), BGBl. I Nr. .../2004, zu bemessen. Die Pension nach dem APG gebührt nur in dem Ausmaß, das dem Anteil der ab 1. Jänner 2005 zurückgelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an seiner gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit entspricht.

(4) Die Gesamtpension des Beamten setzt sich aus dem anteiligen Ruhebezug nach Abs. 2 und aus der anteiligen Pension nach Abs. 3 zusammen.

(5) Eine Parallelrechnung ist nicht durchzuführen, wenn der Anteil der ab 1. Jänner 2005 erworbenen Versicherungsmonate nach dem APG an der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5 % beträgt, ist. Der Ruhebezug ist in diesem Fall nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme dieses Abschnitts zu bemessen.

**Anwendung des APG**

§ 67. (1) Zum Zweck der Bemessung der Pension nach dem APG wird für den Beamten ein Pensionskonto unter Anwendung des Abschnitts 3 APG eingerichtet und geführt.

(2) Die Einrichtung und Führung der Pensionskonten für die Zeit ab 1. Jänner 2005 obliegt der Versicherungsanstalt der Eisenbahner.

(3) Abschnitt 3 des APG ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Beitragsgrundlagensumme tritt die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG.
2. Die den Beitragsleistungen des Beamten entsprechenden Teilbeiträge sind erhöht um einen Dienstgeberbeitrag im Ausmaß des für den jeweiligen Zeitraum in der gesetzlichen Pensionsversicherung geltenden Prozentsatzes der Beitragsgrundlage auszuweisen.

**Führung des Pensionskontos; Erhebung der Daten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2004**

§ 68. (1) Die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2004 für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten sind von den Österreichischen Bundesbahnen zu erheben und dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Der vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis jeweils zuletzt zuständige Pensionsversicherungsträger stellt den Österreichischen Bundesbahnen auf Anfrage die für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten für die Zeit vor der Aufnahme in das Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen zur Verfügung.

(3) Die Erhebung nach Abs. 1 erfolgt spätestens im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Versetzung des Beamten in den Ruhestand.

(4) Die Österreichischen Bundesbahnen übermitteln der Versicherungsanstalt der Eisenbahner die nach den Abs. 1 bis 3 erhobenen Daten. Die Versicherungsanstalt der Eisenbahner integriert die übermittelten Daten in das von ihr zu führende Pensionskonto.

**Kontomitteilung**

§ 69. (1) Die Versicherungsanstalt der Eisenbahner informiert ab dem Jahr 2007 jeden Beamten einmal jährlich über sein Pensionskonto (Kontomitteilung). Die Kontomitteilung enthält die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres relevanten Daten.

(2) Die Kontomitteilung soll nach Möglichkeit automatisationsunterstützt erfolgen. Darüber hinaus ist nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen dafür vorzusorgen, dass das Pensionskonto auch automatisationsunterstützt eingesehen werden kann.

(3) Ergibt sich nachträglich, dass die in der Kontomitteilung enthaltenen Daten unrichtig waren, so sind diese unverzüglich richtig zu stellen und der Beamte darüber zu informieren.

### Anwendung dieses Bundesgesetzes auf die Gesamtpension

§ 70. (1) Der Pensionssicherungsbeitrag nach § 52 Abs. 3c und 4 des Bundesbahngesetzes 1992 ist nur vom anteiligen Ruhebezug nach § 66 Abs. 2 oder vom entsprechenden Teil des Versorgungsbezuges zu entrichten.

(2) Der Versorgungsbezug ergibt sich aus der Anwendung des nach § 14 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 für die Hinterbliebenenversorgung maßgeblichen Prozentausmaßes auf die Gesamtpension nach § 66 Abs. 4.

(3) Für die Anwendung des § 24 und des § 26 tritt die Gesamtpension nach § 66 Abs. 4 an die Stelle des Ruhebezuges.“

## Artikel 18

### Änderung des Bundesbahngesetzes 1992

Das Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2003, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 52 Abs. 5 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Für Bundesbahnbeamte der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge gelten abweichend von Abs. 3b folgende Prozentsätze für den Pensionsbeitrag für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG und den Pensionssicherungsbeitrag:

	Pensionsbeitrag für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45	
	ASVG	Pensionssicherungsbeitrag
ab 1986	0,22%	0,10%
1985	0,44%	0,20%
1984	0,65%	0,31%
1983	0,87%	0,41%
1982	1,09%	0,51%
1981	1,31%	0,61%
1980	1,53%	0,71%
1979	1,74%	0,82%
1978	1,96%	0,92%
1977	2,18%	1,02%
1976	2,40%	1,12%
1975	2,62%	1,23%
1974	2,84%	1,33%
1973	3,05%	1,43%
1972	3,27%	1,53%
1971	3,49%	1,63%
1970	3,71%	1,74%
1969	3,93%	1,84%
1968	4,14%	1,94%
1967	4,36%	2,04%
1966	4,58%	2,14%
1965	4,80%	2,25%
1964	5,02%	2,35%
1963	5,23%	2,45%
1962	5,45%	2,55%

1961	5,67%	2,66%
1960	5,89%	2,76%
1959	6,11%	2,86%
1958	6,32%	2,96%
1957	6,54%	3,06%
1956	6,76%	3,17%
1955	6,98%	3,27%

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gilt jeweils das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG. Sonderzahlungen sind wie der Monatsbezug zu behandeln.“

2. Dem § 56 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 52 Abs. 5 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

## Artikel 19

### Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2003 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 8/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 3 wird nach der Z 9 ein Beistrich und folgende Z 10 eingefügt:

„10. für Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, auf die Artikel VIIIa anzuwenden ist, für Zeiten ab dem 1. Jänner 2005 die sich aus Abs. 4 ergebenden Prozentsätze.“

2. Dem § 12 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 Z 9 haben die obersten Organe der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge, auf die Artikel VIIIa anzuwenden ist, einen monatlichen Pensionsbeitrag in Höhe des sich aus der folgenden Tabelle ergebenden Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage zu entrichten:

Der Beitrags- satz beträgt für oberste Organe der Geburts- jahrgänge	anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragsatzes von 22,79%		anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragsatzes von 25,79%	
	für Bezugssteile bis zur monatlichen Höchstbeitrags- grundlage nach § 45 ASVG	für Bezugssteile über der monatlichen Höchstbeitrags- grundlage nach § 45 ASVG	für Bezugssteile bis zur monatlichen Höchstbeitrags- grundlage nach § 45 ASVG	für Bezugssteile über der monatlichen Höchstbeitrags- grundlage nach § 45 ASVG
	ab 1978	12,43%	3,96%	12,95%
1977	12,70%	4,46%	13,29%	5,05%
1976	12,98%	4,95%	13,63%	5,61%
1975	13,25%	5,45%	13,97%	6,17%
1974	13,52%	5,95%	14,30%	6,73%
1973	13,79%	6,44%	14,64%	7,29%
1972	14,07%	6,94%	14,98%	7,85%
1971	14,34%	7,43%	15,32%	8,41%
1970	14,61%	7,93%	15,66%	8,97%
1969	14,88%	8,42%	15,99%	9,53%
1968	15,16%	8,92%	16,33%	10,09%
1967	15,43%	9,41%	16,67%	10,65%

1966	15,70%	9,91%	17,01%	11,21%
1965	15,97%	10,40%	17,34%	11,77%
1964	16,25%	10,90%	17,68%	12,33%
1963	16,52%	11,40%	18,02%	12,90%
1962	16,79%	11,89%	18,36%	13,46%
1961	17,07%	12,39%	18,70%	14,02%
1960	17,34%	12,88%	19,03%	14,58%
1959	17,61%	13,38%	19,37%	15,14%
1958	17,88%	13,87%	19,71%	15,70%
1957	18,16%	14,37%	20,05%	16,26%
1956	18,43%	14,86%	20,38%	16,82%
1955	18,70%	15,36%	20,72%	17,38%

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gilt jeweils das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG.

(5) Den Pensionsbeitrag in der im Abs. 4 angeführten Höhe hat das oberste Organ, auf das Artikel VIIIa anzuwenden ist, auch von der Sonderzahlung zu entrichten. Dabei gilt Folgendes: Beträgt die Sonderzahlung höchstens die Hälfte der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so gilt für die gesamte Sonderzahlung der für Bezugssteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz. Ist die Sonderzahlung höher als die halbe monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so gilt für den Teil der Sonderzahlung bis zur Hälfte der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage der für Bezugssteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz, für den Rest der Sonderzahlung der für Bezugssteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz.“

3. Im § 23g Abs. 3 wird nach der Z 9 ein Beistrich und folgende Z 10 eingefügt:

„10. für Mitglieder des Europäischen Parlaments, auf die Artikel VIIIa anzuwenden ist, für Zeiten ab dem 1. Jänner 2005 die sich aus Abs. 5 ergebenden Prozentsätze.“

4. Dem § 23g wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf Mitglieder des Europäischen Parlaments, auf die Artikel VIIIa anzuwenden ist, ist § 12 Abs. 4 und 5 anzuwenden.“

5. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezuges nach § 27 Abs. 3 oder § 27a vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35%, höchstens jedoch insgesamt um 12,6%, zu kürzen.“

6. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von Abs. 1 gebührt dem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates auf Antrag der Ruhebezug von dem der Vollendung des 62. Lebensjahres folgenden Monatsersten an.“

7. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a. An die Stelle des im § 27 Abs. 3 angeführten 62. Lebensjahres tritt für Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates, die

- ihren 738. Lebensmonat im Jänner oder Februar oder März 2005 vollenden, der 743. Lebensmonat;
- am 1. Jänner 1996 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens zehn Jahren aufweisen und ihren 678. Lebensmonat in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen vollenden, der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:
 

im Jänner oder Februar oder März 2005 .....	696.
im April oder Mai oder Juni 2005 .....	702.
im Juli oder August oder September 2005 .....	708.
im Oktober oder November oder Dezember 2005 .....	714.
im Jänner oder Februar oder März 2006 .....	720.

im April oder Mai oder Juni 2006.....	726.
im Juli oder August oder September 2006.....	732.
im Oktober oder November oder Dezember 2006.....	738.
3. am 1. Jänner 1996 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von weniger als zehn Jahren aufweisen, bei Ausscheiden aus ihrer Funktion	
a) in der Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 und bei Vollendung ihres 690. Lebensmonats in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:	
im Jänner oder Februar oder März 2005.....	702.
im April oder Mai oder Juni 2005.....	706.
im Juli oder August oder September 2005.....	710.
im Oktober oder November oder Dezember 2005.....	714.
im Jänner oder Februar oder März 2006.....	718.
im April oder Mai oder Juni 2006.....	722.
im Juli oder August oder September 2006.....	726.
im Oktober oder November oder Dezember 2006.....	730.
im Jänner oder Februar oder März 2007.....	734.
im April oder Mai oder Juni 2007.....	738.
im Juli oder August oder September 2007.....	742.
b) im Jahre 1997 und bei Vollendung ihres 702. Lebensmonats in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:	
im Jänner oder Februar oder März 2005.....	711.
im April oder Mai oder Juni 2005.....	714.
im Juli oder August oder September 2005.....	717.
im Oktober oder November oder Dezember 2005.....	720.
im Jänner oder Februar oder März 2006.....	723.
im April oder Mai oder Juni 2006.....	726.
im Juli oder August oder September 2006.....	729.
im Oktober oder November oder Dezember 2006.....	732.
im Jänner oder Februar oder März 2007.....	735.
im April oder Mai oder Juni 2007.....	738.
im Juli oder August oder September 2007.....	741.
c) im Jahre 1998 und bei Vollendung ihres 714. Lebensmonats in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:	
im Jänner oder Februar oder März 2005.....	722.
im April oder Mai oder Juni 2005.....	724.
im Juli oder August oder September 2005.....	726.
im Oktober oder November oder Dezember 2005.....	728.
im Jänner oder Februar oder März 2006.....	730.
im April oder Mai oder Juni 2006.....	732.
im Juli oder August oder September 2006.....	734.
im Oktober oder November oder Dezember 2006.....	736.
im Jänner oder Februar oder März 2007.....	738.
im April oder Mai oder Juni 2007.....	740.
im Juli oder August oder September 2007.....	742.
d) im Jahre 1999 und bei Vollendung ihres 726. Lebensmonats in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:	
im Jänner oder Februar oder März 2005.....	732.
im April oder Mai oder Juni 2005.....	734.
im Juli oder August oder September 2005.....	736.
im Oktober oder November oder Dezember 2005.....	738.
im Jänner oder Februar oder März 2006.....	740.
im April oder Mai oder Juni 2006.....	742.

8. Dem § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezuges nach § 39 Abs. 3 oder § 39a vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35%, höchstens jedoch insgesamt um 12,6%, zu kürzen.“



9. § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von Abs. 1 gebührt dem obersten Organ im Sinne des § 35 Abs. 1 auf Antrag der Ruhebezug von dem der Vollendung des 62. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. § 27a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von mindestens zehn Jahren eine Funktionsdauer von mindestens vier Jahren und an die Stelle einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von weniger als zehn Jahren eine Funktionsdauer von weniger als vier Jahren tritt.“

10. Dem § 44c wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezuges nach § 44d Abs. 3 oder § 44e vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35%, höchstens jedoch insgesamt um 12,6%, zu kürzen.“

11. § 44d Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von Abs. 1 gebührt dem Mitglied des Europäischen Parlaments auf Antrag der Ruhebezug von dem der Vollendung des 62. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. § 27a ist anzuwenden“

12. Dem § 45 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 12 Abs. 3 bis 5, § 23g Abs. 3 und 5, § 26 Abs. 4, § 27 Abs. 3, § 27a, § 37 Abs. 4, § 39 Abs. 3, § 44c Abs. 4, § 44d Abs. 3, § 49g Abs. 7 und Artikel VIIIa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

13. § 49g Abs. 7 Z 1 und 2 lautet:

- „1. im Fall des § 12 Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3 Z 9 oder 10 oder Abs. 4 oder des § 23g Abs. 2 oder Abs. 3 Z 9 oder 10 oder Abs. 5 mit der Anzahl der vor dem 1. August 1997 liegenden Monate nach Abs. 2 Z 1 zu vervielfachen und durch die Zahl 120 zu teilen,
2. im Fall des § 12 Abs. 2 Z 2 oder Abs. 4 mit der Anzahl der vor dem 1. August 1997 liegenden Monate nach Abs. 2 Z 2 zu vervielfachen und durch die Zahl 48 zu teilen.“

14. Artikel VIIIa lautet:

**„Artikel VIIIa  
Sonderbestimmungen für nach dem 1. Jänner 1955 geborene oberste Organe**

**Parallelrechnung**

§ 49l. (1) Einem nach dem 1. Jänner 1955 geborenen obersten Organ nach § 1 Abs. 1 gebührt der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bemessene Ruhebezug nur in dem Ausmaß, das dem Anteil der bis 31. Dezember 2004 zurück gelegten ruhebezugsfähigen Gesamtzeit bzw. Funktionsdauer an seiner gesamten ruhebezugsfähigen Gesamtzeit bzw. Funktionsdauer entspricht.

(2) Für das unter diesen Artikel fallende oberste Organ ist neben dem Ruhebezug auch eine Pension unter Anwendung des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), BGBl. I Nr. XXX/2004, zu bemessen. Die Pension nach dem APG gebührt nur in dem Ausmaß, das dem Anteil der ab 1. Jänner 2005 erworbenen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit bzw. Funktionsdauer an seiner gesamten ruhebezugsfähigen Gesamtzeit bzw. Funktionsdauer entspricht.

(3) Die Gesamtpension des unter diesen Artikel fallenden obersten Organs setzt sich aus dem anteiligen Ruhebezug nach Abs. 1 und aus der anteiligen Pension nach Abs. 2 zusammen.

(4) Eine Parallelrechnung ist nicht durchzuführen, wenn

1. der Anteil der ab 1. Jänner 2005 erworbenen Versicherungsmonate nach dem APG an der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit bzw. Funktionsdauer oder
2. der Anteil der bis zum 31. Dezember 2004 zurück gelegten ruhebezugsfähigen Gesamtzeit bzw. Funktionsdauer an der gesamten ruhebezugsfähigen Gesamtzeit bzw. Funktionsdauer

weniger als 5 % beträgt. Der Ruhebezug ist im Fall der Z 1 nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme dieses Artikels, im Fall der Z 2 nach dem APG zu bemessen.

**Anwendung des APG**

§ 49m. (1) Zum Zweck der Bemessung der Pension nach dem APG wird für unter diesen Artikel fallende oberste Organe ein Pensionskonto unter Anwendung des Abschnittes 3 APG eingerichtet und geführt.

(2) Die Einrichtung und Führung des Pensionskontos für die Zeit ab 1. Jänner 2005 obliegt den für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes nach § 50 oder § 51 zuständigen Stellen.

(3) Abschnitt 3 des APG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Beitragsgrundlagensumme die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (§ 12 Abs. 2 bzw. § 23g Abs. 2) bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG tritt.

#### **Führung des Pensionskontos; Erhebung der Daten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2004**

§ 49n. (1) Die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2004 für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten sind von der nach § 49m Abs. 2 zuständigen Stelle zu erheben und dem obersten Organ schriftlich mitzuteilen.

(2) Der vor der Übernahme einer Funktion als oberstes Organ nach diesem Bundesgesetz jeweils zuletzt zuständige Versicherungsträger stellt der nach § 49m Abs. 2 zuständigen Stelle auf Anfrage die für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten für die Zeit vor der Übernahme einer Funktion als oberstes Organ nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung.

(3) Das oberste Organ kann die Richtigkeit der in der Mitteilung nach Abs. 1 enthaltenen Daten binnen vier Wochen nach der Zustellung der Mitteilung schriftlich unter Angabe von Gründen bestreiten. In diesem Fall hat die nach § 49m Abs. 2 zuständige Stelle den strittigen Teil der Mitteilung mit Bescheid festzustellen.

(4) Die nach § 49m Abs. 2 zuständige Stelle integriert die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen oder rechtskräftig festgestellten Daten in das von ihr zu führende Pensionskonto.

#### **Kontomitteilung**

§ 49o. (1) Die nach § 49m Abs. 2 zuständige Stelle informiert ab dem Jahr 2007 jedes oberste Organ einmal jährlich über sein Pensionskonto (Kontomitteilung). Die Kontomitteilung enthält die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres relevanten Daten.

(2) Die Kontomitteilung soll nach Möglichkeit automatisationsunterstützt erfolgen. Darüber hinaus ist nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen dafür vorzusorgen, dass sie auch elektronisch eingesehen werden kann.

(3) Ergibt sich nachträglich, dass die in der Kontomitteilung enthaltenen Daten unrichtig sind, so sind diese unverzüglich richtig zu stellen und das oberste Organ darüber zu informieren.

#### **Anwendung dieses Bundesgesetzes auf die Gesamtpension**

§ 49p. (1) Der Beitrag nach § 44o ist nur vom anteiligen Ruhebezug nach § 49i Abs. 1 zu entrichten.

(2) Das nach § 29a Abs. 1, § 29c, § 43 Abs. 1, § 44g Abs. 1 oder § 44i maßgebliche Prozentausmaß der Hinterbliebenenversorgung bezieht sich auf die Gesamtpension nach § 49i Abs. 3.

(3) Für die Anwendung des vom Verweis im § 31 erfassten § 28 des Pensionsgesetzes 1965 tritt die Gesamtpension nach § 49i Abs. 3 an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsbezuges.“

### **Artikel 20**

#### **Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953**

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2004, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5b werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Abschnitt XIII des Pensionsgesetzes 1965 ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. an die Stelle der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit nach § 99 die Dauer der Amtstätigkeit tritt und
2. der Pensionsbemessung und dem Pensionskonto nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. XXX/2004, nur die Zeit der Amtstätigkeit zugrunde zu legen ist.

(4) Auf den nach § 5e zu entrichtenden Beitrag ist § 12 Abs. 4 und 5 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, anzuwenden.

(5) Auf Mitglieder, deren Amtstätigkeit nach dem 31. Dezember 2004 beginnt, sind die pensionsrechtlichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden. An deren Stelle treten die pensionsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, und des APG.“

26

2. Dem § 94 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 5b Abs. 3 bis 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.“

## Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

## A. Allgemeines

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und um zu gewährleisten, dass Stellungnahmen auch die legislativ zuständigen Stellen erreichen, wurde beschlossen, den die Allgemeine Sozialversicherung betreffenden Teil (Art. 1 bis 7) und den den öffentlichen Dienst im weitesten Sinn betreffenden Teil (Art. 8 bis 20) des „Pensionsharmonisierungsgesetzes“ gleichzeitig, aber getrennt zur Begutachtung zu versenden. Der Abschnitt „A. Allgemeines“ des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf des BMSG betreffend das Pensionsharmonisierungsgesetz gilt auch für den vorliegenden Entwurfsteil; aus Platzgründen wurde von einer Aufnahme dieser Ausführungen hier Abstand genommen.

Der Entwurf enthält folgende Hauptpunkte:

1. Anwendung der pensionsrechtlichen Regelungen des ASVG und des APG auf Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2004 beginnt;
2. Einführung eines Pensionskontos und Pensionsbemessung nach dem Prinzip der Parallelrechnung für Beamte, oberste Organe und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die am 31. Dezember 2004 ihr 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. Anpassung des über den allgemeinen Beitragssatz von 10,25% hinausgehenden Pensionsbeitrags entsprechend der Betroffenheit durch die Parallelrechnung;
4. Einführung eines Pensionskorridors ab dem vollendeten 62. Lebensjahr mit Bonus bei Verbleiben im Dienststand nach 65 sowie einer vorzeitigen Pensionsantrittsmöglichkeit für Beamte mit Schwerarbeitszeiten ab 60 samt Sonderregelungen für die Abschlagsberechnung bei vorzeitigem Pensionsantritt im Rahmen dieser Regelungen;
5. Sonderregelung für die Pensionsanpassung in den Jahren 2006 bis 2008 sowie für die jeweils ersten drei Pensionsanpassungen der nicht von der Parallelrechnung betroffenen Beamten, obersten Organe und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes;
6. Reduktion des „10%-Deckels“ der Pensionsreform 2003 auf 5% im Jahr 2004 sowie jährlicher Anstieg des Deckels um 0,25 Prozentpunkte, sodass 10% im Jahr 2024 erreicht werden;
7. Verlängerung des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes bis zu dessen 40. Lebensjahr.

Die für Bundesbeamte geplanten Neuregelungen gelten auch für Landeslehrer, Bundestheaterbedienstete, ÖBB-Beamte sowie für weitere Gruppen von Bediensteten, deren Pensionsansprüche im PG 1965 geregelt sind, wie zB Bedienstete der Österreichischen Bundesforste AG.

## B. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen Mehraufwendungen für folgende Maßnahmen:

Maßnahme	Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) und Minderausgaben/Mehreinnahmen (-) in Mio. €				
	2005	2006	2007	2008	2030
Pensionsbeitrags- veränderung	+92	+98	+103	+109	+231
Führung des Pensions- kontos	+0,5	+0,5	+0,5	+0,5	+0,5
Pensionsanpassung	-63	-114	-166	-217	-353
Reduktion des Pensi- onsniveaus	-0,5	-1,0	-1,4	-1,9	-521
Softwareanpassung	+0,03	-	-	-	-
<b>Summe in Mio. €</b>	<b>+29</b>	<b>-17</b>	<b>-63</b>	<b>-110</b>	<b>-642</b>

Details der Aufwandschätzungen:

### Veränderung des Pensionsbeitrages

Wirksamkeitsbeginn: 1.1.2005

Für die Geburtsjahrgänge ab 1955 wird schrittweise – siehe § 22 GehG - der Pensionsbeitrag gesenkt (insbesondere über der Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG). Dies bewirkt eine Verringerung der Einnahmen.

Annahmen:

- voraussichtliche Pensionsbeiträge 2004:

	in Mio. € / Jahr
Bund	561
Landeslehrer	233
PTA	228
ÖBB	509

- Beitragsreduktion im ersten Jahr ca. 6% und ca. 21% bei Vollausbau (nur mehr ab 2005 eingetretene Bedienstete im Bestand)

### Führung des Pensionskontos

Wirksamkeitsbeginn: 1.1.2005

Für Beamte, die unter die Parallelrechnung fallen, ist ein Pensionskonto beim Bundespensionsamt zu führen.

Ein Mehraufwand wird durch die Notwendigkeit bewirkt, entsprechendes Personal zur Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

- Als Zeitaufwand für die Führung aller Pensionskonten wird folgender Personalbedarf angenommen: 1 A1/v1-, 5 A2/v2- und 4 A3/v3-Bedienstete.

### Pensionsanpassung

Im Jahr 2005 erfolgt anstelle der Anpassung gemäß Anpassungsfaktor für Pensionen über der ASVG-Medianpension eine Fixbetragsanpassung.

In den Jahren 2006 bis 2008 erfolgt anstelle der automatischen Pensionsanpassung (gemäß Inflation) für jene Teile der Pension, die über der halben Höchstbeitragsgrundlage liegen, eine Fixbetragsanpassung. Dies gilt auch für die Geburtsjahrgänge bis 1955 für die ersten 3 Pensionsanpassungsjahre.

Der Minderaufwand entspricht der Differenz zwischen tatsächlicher Anpassung und Pensionsanpassung gemäß Inflation bzw. Anpassungsfaktor. Diese Senkung des Niveaus wirkt nachhaltig auf die gesamte Pensionsbezugsdauer.

### Reduktion des Pensionsniveaus

Für die Geburtsjahrgänge ab 1955 wird die Parallelrechnung eingeführt. Neueintretende befinden sich sofort im Regime des APG. Für bestehende und neue Beamte werden neue vorzeitige Pensionsantrittsmöglichkeiten sowie die entsprechenden Abschlagsregelungen eingeführt.

Der Minderaufwand wird bewirkt durch

- schrittweise Reduktion des Pensionsniveaus und
- zusätzliche vorzeitige Pensionsantritte mit Abschlag.

Annahmen:

- Das aktuelle Pensionsniveau muss langfristig um die Auswirkungen der bisherigen Reformen, die noch nicht voll wirksam sind, korrigiert werden (bei vollem Wirksamwerden der bisherigen Reformen Absenkung um 20,8%).
- Reduktion um weitere 9,6 % bei Vollausbau der Harmonisierung (nur mehr ab 2005 eingetretene Bedienstete in Pension). In der Übergangsphase lineare Annäherung.
- Der durchschnittliche Abschlag für Frührenten verändert sich von 22,5 % für Parallelgerechnete auf 15,0 % bei Vollausbau (volle Geltung APG).

### Softwareanpassung

Um die dienst- und pensionsrechtlichen Maßnahmen umzusetzen ist eine Anpassung der Software notwendig (Zukauf von Beraterzeit im Ausmaß von 30 Beratertagen á 1.000 €).

**Schwerarbeiterregelung**

Da diese Regelung erst mit der Umsetzung durch die Verordnung wirksam und konkretisiert wird, sind die finanziellen Auswirkung bei der Verordnung anzusetzen.

**C. Kompetenzgrundlage**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützen sich die im Entwurf vorliegenden Regelungen auf Art. 10 Abs. 1 Z 1, 9 und 16 B-VG.

## II. Besonderer Teil

### **Zu Art. 8 Z 1 (§§ 15b und 15c BDG):**

§ 15b sieht ab 2007 eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung unter den Voraussetzungen des Vorliegens einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 504 Monaten und von „Schwerarbeitsmonaten“ vor. Die Ruhestandsversetzung kann dabei um einen Monat pro vier Schwerarbeitsmonate vorverlegt werden. Bei Inanspruchnahme dieser Pensionsantrittsvariante gilt ein reduzierter Abschlagsprozentsatz (vgl. Art. 14 Z 3).

Das gegenüber dem APG (540 Versicherungsmonate) reduzierte Erfordernis von 504 Monaten ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit ergibt sich daraus, dass diese bei Beamten grundsätzlich erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zählt.

Unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen „Schwerarbeit“ vorliegt, ist durch eine von der Bundesregierung zu erlassende Verordnung zu regeln. Die Verordnung hat sich dabei an der entsprechenden Verordnung nach § 4 Abs. 4 APG zu orientieren.

Beamte, die ihr 59. Lebensjahr vollendet haben, können eine einmalige Feststellung ihrer Schwerarbeitsmonate beantragen. Für Zwecke der Pensionsbemessung haben die Dienstbehörden anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand sowohl dem betroffenen Beamten als auch der Pensionsbehörde die Anzahl der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand vorliegenden Schwerarbeitsmonate bekannt zu geben.

§ 15c sieht eine vorzeitige Pensionsantrittsmöglichkeit ab dem vollendeten 62. Lebensjahr vor („Pensionskorridor“). Zusätzlich müssen Beamte eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) aufweisen, um den Pensionskorridor in Anspruch nehmen zu können.

Der Pensionsantritt im Rahmen des Pensionskorridors ist mit einem Abschlag verbunden, der nicht unter die Deckelung der Pensionsreform 2003 fällt (vgl. Art. 14 Z.13).

### **Zu Art. 8 Z 2 (§ 75c BDG):**

Entsprechend der Punktation der Bundesregierung zur Harmonisierung wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gebührt, bis zu dessen 40. Lebensjahr verlängert.

### **Zu Art. 8 Z 3 (§ 164 BDG):**

Zitatanpassung.

### **Zu Art. 8 Z 4 (§ 207n Abs. 2 BDG):**

Aus pädagogischen Gründen wird die vorzeitige Ruhestandsversetzung im Lehrerbereich auf den Ablauf eines Schuljahres beschränkt, wie dies bereits in der Stammfassung dieser Bestimmung vorgesehen war.

### **Zu Art. 8 Z 5 (§§ 236b Abs. 1 BDG):**

Die Möglichkeit des vorzeitigen Pensionsantritts mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren („Langzeiterwerbstätige“) wird auch für die Zeit ab 2007 auf das vollendete 60. Lebensjahr vorverlegt.

### **Zu Art. 8 Z 6 (§ 284 Abs. 53 BDG):**

Regelung des Inkrafttretens der Änderungen des BDG.

### **Zu Art. 9 Z 1 und 2 (§ 20c Abs. 3 und 6 GehG):**

Die Möglichkeit der Gewährung der Jubiläumswendung anlässlich der Ruhestandsversetzung wird an die neuen Ruhestandsversetzungsvarianten angepasst. Der bisherige § 20c Abs. 6 GehG wird damit überflüssig.

### **Zu Art. 9 Z 3 und 4 (§ 22 Abs. 1a bis 2a und 15 GehG):**

Im Rahmen der Parallelrechnung fließt die Pension nach dem APG zu einem bestimmten Teil in die Gesamtpensionsversorgung ein. Der Dienstnehmerbeitrag nach dem APG beträgt 10,25% und ist mit der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Die neue Beitragsregelung geht davon aus, dass auch Bezugsbestandteile über der Höchstbeitragsgrundlage zum Teil in den nach dem Pensionsgesetz 1965 zu berechnenden Teil der Gesamtpensionsversorgung einfließen; die Höchstbeitragsgrundlage gilt daher für Beamte, für die die Parallelrechnung gilt, nicht. Die Beitragssätze werden jedoch entsprechend den zu erwartenden Anteilen der Beamtenpension und der APG-Pension an der Gesamtpension reduziert.

Technisch erfolgt die Reduktion in der Weise, dass die Beitragsdifferenz für Bezugssteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage (2,3 Prozentpunkte beim Beitragssatz 12,55%, 0,8 Prozentpunkte beim Beitragssatz 11,05%) sowie der gesamte Beitrag für Bezugssteile über der Höchstbeitragsgrundlage entsprechend dem zu erwartenden Anteil der Beamtenpension in der parallel gerechneten Gesamtpension reduziert wird. Da von 18 bis 65 maximal 47 Dienstjahre zurückgelegt werden können, wird die Beitragsdifferenz zunächst auf 47 Jahrgänge aufgeteilt und dann die über den allgemeinen Beitragssatz von 10,25% hinaus gehende Differenz entsprechend der bis Ende 2004 erreichbaren Dienstzeit im Beamtensystem aliquotiert. Für einen heuer achtzehnjährigen Beamten ergibt diese Berechnung anstelle des für ihn geltenden Beitragssatzes von 11,05% einen Beitrag von 10,27% ( $=10,25 + 1/47$  von 0,8) für den Bezugssteil bis zur Höchstbeitragsgrundlage und von 0,24% ( $=1/47$  von 11,05%) für den Bezugssteil über der Höchstbeitragsgrundlage; für einen heuer 49jährigen Beamten anstelle des für ihn geltenden Beitragssatzes von 12,55% einen Beitrag von 11,82% ( $=10,25 + 32/47$  von 2,3) für den Bezugssteil bis zur Höchstbeitragsgrundlage und von 8,54% ( $=32/47$  von 12,55%) für den Bezugssteil über der Höchstbeitragsgrundlage.

Die neuen Beitragssätze gelten sowohl für den Monatsbezug als auch für beitragspflichtige Nebengebühren. Die Beitragsbemessung von der Sonderzahlung orientiert sich am ASVG: Für die Sonderzahlung gilt bis zur doppelten Höchstbeitragsgrundlage pro Kalenderjahr der für Bezugssteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz, für den darüber hinaus gehenden Teil der Sonderzahlung der für Bezugssteile über Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz.

Für Beamte, für die die Parallelrechnung nicht gilt, gelten die bisherigen Beitragsregelungen weiter (Abs. 15).

**Zu Art. 9 Z 5 (§ 175 Abs. 46 GehG):**

Regelung des Inkrafttretens der Änderungen des GehG.

**Zu den Art. 10 (RDG), 11 (LDG 1984) und 12 (LLDG 1985):**

In den Sonderdienstrechtsgesetzen werden die Änderungen des BDG mit Ausnahme der Schwerarbeitsregelung inhaltlich nachvollzogen.

**Zu Art. 13 (§ 29e VBG):**

Diese Bestimmung verlängert – analog zur entsprechend Änderung für Beamte – für Vertragsbedienstete die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes bis zu dessen 40. Lebensjahr.

**Zu Art. 14 Z 1 und 16 (§ 1 Abs. 14 und Abschnitt XIV PG):**

§ 1 Abs. 14 nimmt nach dem 31. Dezember 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommene Beamte aus dem Anwendungsbereich der für Bundesbeamte geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen aus. „Pensionsrechtliche Bestimmungen“ in diesem Sinne sind zunächst die im GehG enthaltenen Bestimmungen pensionsrechtlichen Inhalts, zB diejenigen über den Pensionsbeitrag, über die Ruhegenussfähigkeit bestimmter Geldleistungen oder über die Abschlagsreduktion bei exekutivem Außendienst. Pensionsrechtliche Bestimmungen sind weiters sämtliche Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen auf Pensionsversorgung bzw. sonstige Geldleistungen (zB auf Todesfallbeitrag) sowie über deren Bemessung bzw. Änderung und darüber hinaus auch alle allgemeinen Regelungen wie beispielsweise die Regelungen über die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten, Fälligkeit und Auszahlung von Geldleistungen oder über die Gebührenfreiheit dem Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen dienender Schriften. Keine pensionsrechtlichen Regelungen stellen dagegen die dienstrechtlichen Regelungen über die Versetzung und den Übertritt in den Ruhestand dar.

Die Pensionsbeiträge, die Anspruchsvoraussetzungen, die Leistungsbemessung sowie die weiteren Rahmenregelungen richten sich damit nicht mehr nach dem Pensionsgesetz 1965 und den weiteren für Bundesbeamte geltenden Pensionsregelungen wie zB dem Teilpensionsgesetz, sondern nach dem ASVG und dem APG. Die Regelungen dieser Bundesgesetze treten ausschließlich an die Stelle der für vor dem 1. Jänner 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommene Beamte geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften; enthalten diese Bundesgesetze keine dem Beamtenpensionsrecht eigenen Sondernormen (wie zB über den Todesfallbeitrag oder die Kaufkraftausgleichszulage bzw. den Folgekostenzuschuss), so sind die Regelungen des Beamtenpensionsrechts auch nicht subsidiär anzuwenden.

Die vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung betonten Grundprinzipien des Beamtendienstrechts, insbesondere der lebenslange Charakter des Beamtendienstverhältnisses, bleiben durch Abschnitt XIV weiterhin gewahrt: Das Dienstverhältnis bleibt auch im Ruhestand aufrecht, für Beamte des Ruhestandes gelten weiterhin die für sie vorgesehenen Dienstpflichten, sie bleiben weiterhin dem Disziplinarrecht unterworfen. Schuldner der Pensionsleistungen bleibt der Bund, die im ASVG vorgesehenen



Dienstnehmerbeiträge sind daher weiterhin an den Bund abzuführen; im nach dem APG zu führenden Pensionskonto ist der entsprechende Dienstgeberbeitrag auszuweisen.

Der dem Beamtenpensionsrecht immanente Versorgungscharakter bleibt damit und insbesondere dadurch, dass die im *Beamtendienstrecht* geregelten Pensionsantrittsvoraussetzungen auch für den Fall der dauernden Dienstunfähigkeit weiterhin gelten, gewahrt. Darüber hinaus enthält auch das APG Versorgungselemente, insbesondere die für den Fall der dauernden Dienstunfähigkeit vorgesehenen Hinzurechnungsmonate (§ 6 APG). Die dem APG immanenten Versicherungselemente haben beispielsweise durch das Abschlagsystem bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung, die Durchrechnung und die Neuregelung des Steigerungsbetrages in den letzten Jahren verstärkt Eingang in das Beamtenpensionssystem gefunden und stellen damit auch für Beamte keine wesentlichen Neuerungen dar.

**Zu Art. 14 Z 2 (§ 4 Abs. 1 PG):**

Anspruchsbegründende Nebengebühren fließen bei Beamten, auf die die Parallelrechnung anzuwenden ist, in die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag ein. Da sie jedoch nicht durchgerechnet werden, sondern weiterhin im Rahmen der Nebengebührenezulage in die Pensionsversorgung einbezogen werden, sind sie – wie die Sonderzahlungen – aus der Berechnungsgrundlage für die Durchrechnung herauszunehmen.

**Zu Art. 14 Z 3 und 4 (§ 5 Abs. 2 bis 3, 5 und 6 PG):**

Die Abschlagsregelung wird einerseits um den bei Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension geltenden Abschlag von 1,68 Prozentpunkten von der Bemessungsgrundlage (entspricht 2,1% der Leistung wie im APG) und andererseits um den Bonus bei längerem Verbleiben im Dienststand (3,36 Prozentpunkte pro Jahr, entspricht 4,2% der Leistung wie im APG) erweitert. Das Höchstausmaß des Bonus (10,08 Prozentpunkte für drei Jahre) wird im Abs. 5 festgelegt.

Der Abschlag bei der Schwerarbeitspension reduziert sich für jedes über 15 hinaus gehende weitere Schwerarbeitsjahr um 0,04 Prozentpunkte, darf jedoch 0,68 Prozentpunkte pro Jahr nicht unterschreiten.

§ 5 Abs. 2b nimmt aufgrund der Regelung des § 236b BDG<sup>\*</sup> in den Jahren 2004 bis 2007 angetretene Pensionen rückwirkend (§ 109 Abs. 48) von der Abschlagsregelung aus. Diese wirkt erst bei einer Ruhestandsversetzung im Rahmen dieser Regelung ab 31. Dezember 2007, der Abschlag ist auch dann mit maximal 12 Prozentpunkten beschränkt.

**Zu Art. 14 Z 5 und 6 (§ 41 Abs. 2 und 3):**

Bei der Regelung über die Anpassung der Beamtenpensionen soll ganz allgemein an die Anpassung in der gesetzlichen Pensionsversicherung verwiesen werden und nicht – wie derzeit – auf einen Anpassungsfaktor, da ein solcher – wie für die Jahre 2004 bis 2008 – nicht immer einheitlich festgesetzt wird. Damit wird gewährleistet, dass die Sonderanpassungsregelungen für 2005 (§ 607 Abs. 3a ASVG) und für die Jahre 2006 bis 2008 (§ 617 Abs. 9 ASVG) auch für Beamtenpensionen direkt wirksam werden.

§ 41 Abs. 3 bezieht auch Beamte, die sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befinden und ihr 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, in den Sonderanpassungsmechanismus des § 617 Abs. 9 ASVG ein und gewährleistet damit, dass auch diese Beamtengruppe einen Beitrag zur langfristigen Finanzierbarkeit der Pensionen leistet.

**Zu Art. 14 Z 7 und 8 (§ 54 Abs. 2, 5 und 7 PG):**

Vgl. die Erläuterungen zu § 1 Abs. 14 (Art. 14 Z 16).

**Zu Art. 14 Z 9 und 14 (§ 60 und § 91 Abs. 11 und 12 PG):**

Das Beitragsrecht wird zur Gänze in den § 22 GehG transferiert (vgl. Art. 9 Z 3), womit die aufzuhebenden Bestimmungen überflüssig werden. Auf Beamte, die am 31. Dezember 2004 ihr 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind sie nach § 22 Abs. 15 GehG weiterhin anzuwenden.

**Zu Art. 14 Z 10 (§ 80 Abs. 3a PG):**

§ 80 Abs. 3a vollzieht die Aliquotierung des Pensionsbeitrages für in die Parallelrechnung fallende Beamtene der Österreichischen Bundesforste AG nach (vgl. die Erläuterungen zu Art. 9 Z 3).

**Zu Art. 14 Z 11, 12 und 17 (§ 86 und §§ 98 bis 103 PG):**

Anlässlich der Einfügung zweier neuer Abschnitte werden die Übergangs- und die Schlussbestimmungen des PG 1965 systematisch getrennt und die im neuen Art. XV enthaltenen Schlussbestimmungen neu durchnummeriert.

**Zu Art. 14 Z 13 (§ 90a Abs. 1a und 1b):**

Abs. 1a bewirkt, dass der aufgrund eines Pensionsantritts im Rahmen des Korridors in Kauf zu nehmende Pensionsabschlag nicht in die Verlustdeckelung nach § 90a Abs. 1 einbezogen wird. Die Vergleichsberechnung ist zu diesem Zweck zunächst ohne Abschlag durchzuführen; ein sich daraus allenfalls ergebender Erhöhungsbetrag gebührt zum unter Anwendung der Abschlagsregelung (§ 5 Abs. 2 PG) bemessenen Ruhebezug.

Abs. 1b vermindert den im Zuge der Pensionsreform 2003 eingeführten „10%-Deckel“ für das Jahr 2004 auf 5%, die in den Folgejahren jeweils um 0,25 Prozentpunkte ansteigen, womit 2024 wieder der ursprüngliche Wert erreicht wird. Nach dem letzten Satz ist jeweils der Prozentsatz anzuwenden, der sich bei Ruhestandsversetzung durch Erklärung zum frühestmöglichen Zeitpunkt ergeben hätte, womit gewährleistet wird, dass ein längeres Verbleiben im Dienststand nicht schadet. Abs. 1b tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft; allenfalls von der Reduktion des Deckelprozentsatzes begünstigte Ruhe- oder Versorgungsbezüge sind von Amts wegen rückwirkend neu zu bemessen und eine allfällige Differenz nachzuzahlen.

**Zu Art. 14 Z 15 (§ 98 PG):**

Diese Übergangsregelung bewirkt, dass auf Pensionsempfänger weiterhin das am 31. Dezember 2004 geltende Abschlagsrecht anzuwenden ist. Die Bonusregelung wird damit auf am 31. Dezember 2004 im Dienststand befindliche Beamte beschränkt.

**Zu Art. 14 Z 16 (Abschnitt XIII PG):**

Abschnitt XIII setzt die Parallelrechnung für Beamte, die am 31. Dezember 2004 ihr 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um. Zu diesem Zweck ist für diese Beamten jeweils ein Ruhe- oder Emeritierungsbezug nach dem PG und eine Pension nach dem APG zu berechnen. Sowohl vom Ruhe- oder Emeritierungsbezug als auch von der APG-Pension gebührt jeweils der Anteil, der dem Anteil der bis zum 31. Dezember 2004 bzw. ab dem 1. Jänner 2005 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit entspricht. Die Summe beider Anteile bildet die Gesamtpension. Eine Parallelrechnung ist nur dann nicht durchzuführen, wenn einer der beiden Anteile der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5% der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit beträgt; diesfalls gebührt entweder ein ausschließlich nach dem PG bemessener Ruhebezug oder eine ausschließlich nach dem APG bemessene Pension.

Die §§ 100 bis 102 regeln die Einrichtung und Führung des für die Pensionsbemessung nach dem APG erforderlichen Pensionskontos. Diese obliegen grundsätzlich dem Bundespensionsamt (im PT-Bereich den nach dem PTSG zuständigen Behörden). Die Erhebung und allfällige bescheidmäßige Feststellung der für das Pensionskonto relevanten Daten aus der Zeit bis Ende 2004 erfolgt zunächst durch die Dienstbehörden, die bei der Erhebung von Daten aus der Zeit vor der Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis, die den Dienstbehörden in aller Regel nicht vorliegen, vom zuletzt zuständigen Pensionsversicherungsträger unterstützt werden. Diese erhobenen Daten sind zunächst dem Beamten bekannt zu geben; im Bestreitungsfall hat eine bescheidmäßige Feststellung der strittigen Daten zu erfolgen. Mit Abschluss dieser Erhebung bzw. mit Rechtskraft der Feststellung übermitteln die Dienstbehörden die Pensionskontodaten dem Bundespensionsamt, das die Daten in das Pensionskonto integriert und nach § 11 APG pensionskontomäßig verarbeitet.

Nach § 102 werden Beamte jährlich über ihr Pensionskonto informiert. Diese Information wird, um einen Mehraufwand zu vermeiden, zusammen mit der nach § 4 Abs. 3 jährlich zu erstattenden Information über die Beitragsgrundlagen erfolgen. Darüber hinaus soll die Kontoinformation auch IT-unterstützt zugänglich sein, wofür sich beispielsweise pm-sap eignen könnte.

Unrichtige Daten sind ohne weiteres Verfahren richtig zu stellen und der betroffene Beamte davon zu informieren. Ein förmliches Verfahren kommt diesfalls nicht in Betracht; vermeintliche Datenfehler können erst im Rahmen eines Rechtsmittels gegen den Pensionsbemessungsbescheid geltend gemacht werden.

§ 103 enthält einige Maßgaben, die aufgrund der Umstellung vom Ruhebezug auf die Gesamtpension erforderlich sind: Der Pensionsversicherungsbeitrag und der zusätzliche Beitrag nach § 13a PG sind nur vom „Altpensionsteil“ zu entrichten, für die Hinterbliebenenversorgung, die Ergänzungszulage und die Sonderzahlung tritt dagegen die Gesamtpension an die Stelle des Ruhebezuges.

Bestimmte Änderungen im Rahmen des vorliegenden Entwurfs und der Pensionsreform 2003 - insbesondere die Einführung von zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen für den vorzeitigen Pensionsantritt und die Verlängerung der für den vollen Pensionsanspruch erforderlichen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre - verändern nachträglich die Voraussetzungen, unter denen Beamte bestimmte Ruhegenussvordienstzeiten von der Anrechnung ausgeschlossen haben. § 104 sieht daher vor, dass ausgeschlossene Ruhegenussvor-

dienstzeiten sowie nach § 308 ASVG erstattete Zeiten nachträglich angerechnet werden können, womit diese Zeiten sowohl für den „Altpensionsteil“ als auch für den APG-Pensionsteil wirksam werden können. Sowohl der - nach den zum Zeitpunkt des Dienstantritts als Beamter geltenden Regelungen bemessene – besondere Pensionsbeitrag als auch der rückzuerstattende Erstattungsbetrag sind nach dem Gehaltsansatz V/2 aufzuwerten. Die Wirksamkeit nachgekaufter Zeiten für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ergibt sich aus dem neuen § 54 Abs. 2 lit. a sublit. bb. Die Einschränkung der bisherigen Nachkaufsmöglichkeit erstatteter Zeiten auf nach dem 30. April 1995 in den öffentlichen Dienst eingetretene Beamte (§ 54 Abs. 5 und 7 PG) wird mit dieser Änderung obsolet; diese Bestimmungen können daher entfallen.

**Zu Art. 14 Z 18 (§ 109 Abs. 47 PG):**

Regelung des Inkrafttretens der Änderungen des PG 1965.

**Zu Art. 15 (BThPG), 17 (BB-PG) und 18 (BBG 1992):**

Im Bundestheaterpensionsgesetz, im Bundesbahn-Pensionsgesetz und im Bundesbahngesetz 1992 werden die Änderungen des PG 1965 inhaltlich identisch nachvollzogen.

Im Bundesbahn-Pensionsgesetz, in dem bisher kein Abschlag bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung vorgesehen war, wird ein solcher aus Anlass der Harmonisierung aller Pensionssysteme für den Fall der vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit bzw. wegen Nichteinsetzbarkeit eingeführt. Die Abschlagsregelung entspricht inhaltlich derjenigen des APG (4,2% Abschlag pro Jahr, maximal 2,1% bei der Schwerarbeitsregelung, 15% Maximalabschlag).

Entsprechend dem allgemeinen Harmonisierungskonzept gilt der Abschlag nur für ÖBB-Beamte, die am 31. Dezember 2004 ihr 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Da bei der Schwerarbeiterregelung bereits ein Abschlag anfiel, wird auch diese Regelung auf ÖBB-Beamte beschränkt, die am 31. Dezember 2004 ihr 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für den Fall des Verbleibens im Dienststand über das 65. Lebensjahr hinaus ist wie in den anderen Pensionssystemen ein Bonus von 4,2% p.a. vorgesehen.

**Zu Art. 16 (§ 2 Abs. 2 TPG):**

Anpassung des Verweises an die neuen Pensionsantrittsvarianten des BDG.

**Zu Art. 19 Z 1 und 3 (§ 12 Abs. 3 Z 10 und § 23g Abs. 3 Z 10 BezG):**

Entsprechend diesen Bestimmungen ist auch für Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlaments, die unter den Anwendungsbereich der Parallelrechnung nach Artikel VIIIa fallen, der nachträglich für die Einrechnung der als Mitglied eines Landtages verbrachten Zeit in die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach § 25 Abs. 2 lit. b zu leistende Beitrag im Sinne des § 12 Abs. 4 bzw. des § 23g Abs. 5 anzupassen.

**Zu Art. 19 Z 2 und 4 (§ 12 Abs. 4 und 5 und § 23g Abs. 5 BezG):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. 9 Z 3 (§ 22 Abs. 1a bis 2a GehG).

**Zu Art. 19 Z 5, 8 und 10 (§ 26 Abs. 4, § 37 Abs. 4 und § 44c Abs. 4 BezG):**

Diese Bestimmungen über die Kürzung des Ruhebezuges in der Höhe von 4,2% p.a. bei Inanspruchnahme einer Pension vor dem 65. Lebensjahr entsprechen dem bisherigen § 49l Abs. 7 mit der Abweichung, dass – in Angleichung an die ASVG-Regelung bei Pensionsantritt im Rahmen des „Pensionskorridors“ – der bisher vorgesehene Maximalabschlag von 10% auf 12,6% erhöht wird.

**Zu Art. 19 Z 6, 9 und 11 (§ 27 Abs. 3, § 39 Abs. 3 und § 44d Abs. 3 BezG):**

Diese Regelungen sehen – wie § 15c Abs. 1 BDG 1979 für Beamte – eine vorzeitige Pensionsantrittsmöglichkeit ab dem vollendeten 62. Lebensjahr vor („Pensionskorridor“).

Der Pensionsantritt im Rahmen des Pensionskorridors ist mit dem im § 26 Abs. 4, § 37 Abs. 4 bzw. § 44c Abs. 4 vorgesehenen Abschlag verbunden.

**Zu Art. 19 Z 7 (§ 27a BezG):**

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 49l Abs. 1 bis 6, die aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit unmittelbar nach der das Pensionsantrittsalter regelnden Bestimmung des § 27 eingefügt werde.

**Zu Art. 19 Z 13 (§ 49g Abs. 7 BezG):**

Entsprechend diesen Bestimmungen ist auch der von obersten Organen, die von ihrem Optionsrecht nach § 49f BezG Gebrauch gemacht haben oder Gebrauch machen und unter den Anwendungsbereich der Parallelrechnung nach Artikel VIIIa fallen, der für Zeiten der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit oder Funkti-

onsdauer, die nach dem 31. Dezember 2004 liegen, zu leistende Beitrag im Sinne des § 12 Abs. 4 bzw. des § 23g Abs. 5 anzupassen.

**Zu Art. 19 Z 14 (Artikel VIIIa):**

Artikel VIIIa setzt die Parallelrechnung für oberste Organe, die am 31. Dezember 2004 ihr 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um. Zu diesem Zweck ist für diese obersten Organe jeweils ein Ruhebezug nach dem Bezügegesetz und eine Pension nach dem APG zu berechnen. Sowohl vom Ruhebezug als auch von der APG-Pension gebührt jeweils der Anteil, der dem Anteil der bis zum 31. Dezember 2004 bzw. ab dem 1. Jänner 2005 erworbenen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit bzw. Funktionsdauer an der gesamten ruhebezugsfähigen Gesamtzeit bzw. Funktionsdauer entspricht. Die Summe beider Anteile bildet die Gesamtpension. Eine Parallelrechnung ist nur dann nicht durchzuführen, wenn einer der beiden Anteile der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit bzw. Funktionsdauer weniger als 5% der gesamten ruhebezugsfähigen Gesamtzeit bzw. Funktionsdauer beträgt; diesfalls gebührt entweder ein ausschließlich nach dem Bezügegesetz bemessener Ruhebezug oder eine ausschließlich nach dem APG bemessene Pension.

Die §§ 49m bis 49o regeln die Einrichtung und Führung des für die Pensionsbemessung nach dem APG erforderlichen Pensionskontos. Diese obliegen grundsätzlich den für die Vollziehung des Bezügegesetzes gemäß den §§ 50 und 51 zuständigen Stellen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. 14 Z 16 (§§ 99 bis 103 PG) verwiesen.

**Zu Art. 20 (§ 5b VfGG):**

Die Neuregelungen im Rahmen dieses Entwurfs werden auch für Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes in der Weise umgesetzt, dass – mit den erforderlichen Maßgaben – auf die Parallelrechnungsbestimmungen des PG 1965 verwiesen wird. Für die Reduktion des über dem APG-Beitragssatz von 10,25% liegenden Beitragsteils wird auf § 12 Abs. 4 und 5 des Bezügegesetzes verwiesen, da der Beitragssatz für Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und des National(Bundes)rates (22,79%) identisch ist. Für „neue“ Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, deren Amtstätigkeit nach dem 31. Dezember 2004 beginnt, gilt wie für neue Beamte das Pensionsrecht der Allgemeinen Sozialversicherung.